



Hunde-Sport- und Spaßverein
Bunte Hunde e.V.
Gegründet 2003

Satzung

6. Fassung – März 2019

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Neutralität	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten	2
§ 5	Gemeinnützigkeit	3

II. Mitgliedschaft

§ 6	Mitglieder	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9	Finanzierung, Beitragszahlung und Zahlung	4
§ 10	Rechte der Mitglieder	5
§ 11	Pflichten der Mitglieder	6

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12	Organe des Vereins	8
§ 13	Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung	8
§ 14	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 16	Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 18	Vorstand	10
§ 19	Zuständigkeiten des Vorstandes	10
§ 20	Beirat	10
§ 21	Präsidium	10
§ 22	Zuständigkeiten des Präsidiums	11
§ 23	Wahl und Amtsdauer des Präsidiums	11
§ 24	Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums	11

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 25	Schlichter (Schiedsstelle)	12
§ 26	Ämter und Haftung	12
§ 27	Satzungs- und Ordnungsänderungen	12
§ 28	Auflösung des Vereins	13
§ 29	Datenschutz	13
§ 30	Schlussbestimmungen und Unterschriften	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *„Bunte Hunde“* (nachfolgend Verein genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
 - 1.2 Der Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Neubrunn.
 - 1.3 Das Wirkungsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Neutralität

- 2.1 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
-

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) weite Kreise der Bevölkerung für Hunde, sowie deren Ausbildung und Haltung zu interessieren;
 - b) Förderung der sportlichen Betätigung gemeinsam mit dem Hund, sowie die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
 - c) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs- und Handlungsfragen, sowie Kynologie und Krankheitsbekämpfung des Hundes;
 - d) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit zur Gemeinschaft zwischen Menschen und Hunden;
 - e) Förderung der Belange des Tierschutzes;
 - f) Pflege der Beziehungen zu diensthundehaltenden Behörden;
 - 3.2 Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.
-

§ 4 Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

- 4.1 Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung.
 - 4.2 Daneben regelt der Verein *„Bunte Hunde“* seinen eigenen Tätigkeitsbereich durch Entscheidungen seiner Organe und Ordnungen.

Er erlässt zu diesem Zwecke eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist in folgende Unterordnungen gegliedert:

 - a) Allgemeine Ordnung;
 - b) Geschäftsordnung;
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Finanzordnung;
 - f) Beitragsordnung;
 - g) Platzordnung;

Bei Bedarf kann die Vereinsordnung durch Abstimmung im Präsidium um weitere Unterordnungen erweitert werden.
-

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der Verein „Bunte Hunde“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5.3 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 5.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 - 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
-

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit dem Verein als Vollmitglied, als Ordentliches Mitglied, als Jugendmitglied, oder als Fördermitglied beizutreten.
 - 6.2 Natürliche Personen können dem Verein erst ab ihrer Volljährigkeit als Vollmitglied, Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied beitreten. Der Beitritt als Jugendmitglied ist möglich ab Vollendung des 7. Lebensjahres.
 - 6.3 Die Jugendmitgliedschaft geht mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Ordentliche Mitgliedschaft über.
 - 6.4 Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können lediglich die Fördermitgliedschaft erlangen. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
 - 6.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch das Präsidium ernannt.
-

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder
 - a) Grundlage für die Aufnahme im Verein ist die Anmeldung mit dem von Bunte Hunde e.V. zur Verfügung gestellten, komplett ausgefüllten und mit Unterschrift versehenen Aufnahmeantrag in der aktuellen Version bei einem Präsidiumsmitglied des Vereins. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten.
 - b) Der Aufnahmeantrag ist für die Antragsteller*innen bindend. Bei Annahme sind die Antragsteller*innen zur Zahlung des Beitrages (und evtl. Eintrittsgeldes) gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.
 - c) Bei Jugendmitgliedern ist für den Antrag auf Mitgliedschaft die Unterschrift sämtlicher Erziehungsberechtigten (im Regelfall beide Elternteile) notwendig.
 - d) Das Präsidium des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
 - e) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Beitragsrechnung mit Zahlungsaufforderung bestätigt.
 - 7.2 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Sache des Vereines besondere Verdienste erworben haben können auf Antrag jedes Mitgliedes durch das Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Präsidium muss einer Ehrenmitgliedschaft mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen.
 - 7.3 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
 - a) gewerbsmäßige Hundehändler*innen und – vermittler*innen
 - b) Personen, die gegen Tierschutzgesetze verstoßen oder verstoßen haben und deswegen bereits bei Behörden aktenkundig sind;
-

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein „Bunte Hunde“ erlischt:
- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt oder Kündigung;
 - c) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Auflösung des Vereines;
- 8.2 Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens einer Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- 8.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich mit Unterschrift und persönlich an das Präsidium gerichtet werden und bis spätestens 31. Oktober des Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Das Präsidium kann eine Kündigung jedoch auch ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- 8.4 Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam.
- 8.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung.
- 8.6 Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden:
- a) wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer Forderungen, von festgesetzten Bußgeldern, von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, von Kosten und Bußgeldern, die in Ordnungsverfahren von vereinsinternen Beschlüssen festgesetzt wurden, nicht geleistet werden;
 - b) bei angemahnten und wiederholten Aktivitäten oder Äußerungen in der Öffentlichkeit, die dem Verein nachweisbar und nachhaltig schaden;
 - c) bei angemahnten und wiederholten Tätigkeiten oder Verhalten, die nicht der Satzung oder der Vereinsordnung entsprechen;
 - d) bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler*in oder -vermittler*in;
- 8.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung (Rechts- und Verfahrensordnung).
- 8.8 Bei Auflösung des Vereines erlöschen ab dem Tag seiner Wirksamkeit sämtliche Mitgliedschaften und die daraus resultierenden Mitgliederrechte. Hiervon bleiben die entstandenen Forderungen des Vereins an die Mitglieder, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, über die Vereinsauflösung hinaus unberührt.

§ 9 Finanzierung, Beitragszahlung und Zahlung

Finanzierung

- 9.1 Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
- 9.2 Die Finanzierung sämtlicher vom Verein geschaffenen Einrichtungen ist in der Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt.

Beitrag

- 9.3 Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- 9.4 Der Beitrag ist am Anfang des Vereinsjahres nach erfolgter Rechnungsstellung fällig.
- 9.5 Die Höhe der Jahresbeiträge für Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.

- 9.6 Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- 9.7 Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist das Entgelt für die satzungsmäßige Verwendung und Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereines sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht;

Eintrittsgeld

- 9.8 Für neue ordentliche Mitglieder kann zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) erhoben werden.
- 9.9 Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes wird die Höhe vom Präsidium festgesetzt und ist in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.

Zahlung

- 9.10 Beitrags- und Eintrittsgeld-Forderungen des Vereins an seine Mitglieder werden durch Zusendung einer Beitragsrechnung (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) mit Zahlungsfrist geltend gemacht.
- 9.11 Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung (ggf. unter Zuschlag der anfallenden Gebühren) mit erneuter Angabe eines Zahlungszieles.
- 9.12 Erfolgt auch hierauf keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden.
- 9.13 Die Zahlungsfristen werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
- 9.14 Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- 9.15 Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereines ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder

- 10.1 Alle Vollmitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.2 Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
 - c) zur satzungsmäßigen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen;
 - d) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
 - e) an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken;
 - f) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben;

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder

- 10.3 Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.4 Jedes ordentlichen Mitglieder und jedes Jugendmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
 - c) zur satzungsmäßigen Verwendung und Benutzung sämtlicher vom Verein geschaffener Einrichtungen;

Fördermitglieder

- 10.5 Alle Fördermitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.6 Jedes Fördermitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;

Ehrenmitglieder

- 10.7 Alle Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte.
- 10.8 Jedes Ehrenmitglied ist berechtigt:
- a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen;
 - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;

Allgemeine Rechte

- 10.9 Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist.
- 10.10 Nur Vollmitglieder können in das Präsidium des Vereines gewählt werden.
- 10.11 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.
-

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Vollmitglieder

- 11.1 Alle Vollmitglieder haben gleiche Pflichten.
- 11.2 Jedes Vollmitglied ist verpflichtet:
- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
 - b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Präsidium erlassene Vereinsordnung zu beachten;
 - c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
 - d) Hauptwohnsitzveränderungen dem Präsidium mitzuteilen;
 - e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
- f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
- g) zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen oder bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung wird vom Präsidium festgesetzt und ist in der Vereinsordnung geregelt;

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder

- 11.3 Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben gleiche Pflichten.
- 11.4 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten;
- c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
- d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
- e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
- f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;

Fördermitglieder

11.5 Alle Fördermitglieder haben gleiche Pflichten.

11.6 Jedes Fördermitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung zu beachten;
- c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
- d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
- e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
- f) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;

Ehrenmitglieder

11.7 Alle Ehrenmitglieder haben gleiche Pflichten.

11.8 Jedes Ehrenmitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassenen Vereins- und Platzordnung zu beachten;
- c) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereines und in Versammlungen kundzutun;
- d) Hauptwohnsitzveränderungen der Vorstandschaft mitzuteilen;
- e) Aufforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;

III. Organe des Vereines und ihre Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

- 12.1 Organe des Vereins „Bunte Hunde“ sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand (als vertretungsberechtigter Vorstand);
 - c) der Beirat (als erweiterter Vorstand);
- 12.2 Der Vorstand und der Beirat bilden das Präsidium.
-

§ 13 Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 13.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal in jedem Vereinsjahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird von dem / der ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in einberufen.
- 13.3 Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereines dies erfordern.
- 13.4 Es sind alle Mitglieder des Vereines berechtigt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Jahreshauptversammlung ist in allen des Vereines betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- 14.2 Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Beiratsmitglieder;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Beirates;
 - g) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände durch Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Abstimmung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
 - i) Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.500,01 €;
 - j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie deren Abstimmung darüber;
 - k) Wahl eines Schlichters (Schiedsstelle)
-

§ 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

- 15.1 Mitgliederversammlungen werden von dem / der ersten Vorsitzenden schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.

- 15.2 Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der E-Mail bzw. mit der Aufgabe des Briefes zur Post. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber den Mitgliedern als zugegangen, wenn es vom Verein an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse versandt worden ist.
 - 15.3 Die Tagesordnung kann auf Antrag eines jeden ordentlichen Mitglieds unter Einhaltung der Ladungsfrist durch den Vorstand erweitert werden.
 - 15.4 Zu Informationsgesprächen, Veranstaltungen und sonstigen Versammlungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.
-

§ 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter*in geleitet.
 - 16.2 Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter zu übertragen.
 - 16.3 Es sind ausschließlich Vollmitglieder berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben.
 - 16.4 Eine Übertragung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts an andere Personen ist nicht zulässig.
 - 16.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vollmitglieder anwesend ist.
 - 16.6 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 16.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
 - 16.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
 - 16.9 Abstimmungen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen und werden von dem / der Versammlungsleiter*in und einem oder mehreren Helfern*innen gezählt und bekannt gegeben.
 - 16.10 Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel (1 / 4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Geheime Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt.
 - 16.11 Zur Abberufung von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von vier Fünftel (4 / 5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 16.12 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
-

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und mindestens ein Viertel (1 / 4) der Vollmitglieder dies beim Vorstand schriftlich (auch per PDF-Datei per E-Mail möglich) beantragen.
 - 17.2 Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
 - 17.3 Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
-

§ 18 Vorstand

- 18.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
- a) dem / der 1. Vorsitzenden;
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden;
- 18.2 Der Vorstand bildet zusammen mit dem Beirat das Präsidium.
-

§ 19 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 19.1 Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB (§ 26) sind der / die 1. Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Jeweils beide der Vorstandsmitglieder haben einzeln die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- 19.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der Rechtsgeschäfte des Vereines.
- 19.3 Die Verteilung dieser Rechtsgeschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich, sofern dies nicht in der Vereinsordnung (Geschäftsordnung) festgelegt ist.
- 19.4 Im Innenverhältnis ist diese Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass:
- a) der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/ der Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt;
 - b) der/ die Vorsitzende zu Rechtsgeschäften bis einschl. 500,00 € befugt ist;
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 500,01 € bis einschl. 1.500,00 € die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist. Dieses kann jedoch den / die Vorsitzende*n zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu einschl. 1.500,00 € bevollmächtigen;
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.500,01 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
 - e) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereines einzugehen;

§ 20 Beirat

- 20.1 Der Beirat besteht aus:
- a) dem Beirat der Übungsleiter*innen;
 - b) dem/ der Schriftführer*in;
 - c) dem/ der Kassenwart*in;
 - d) bis zu zwei Beisitzer*innen;
- 20.2 Der Beirat bildet zusammen mit dem Vorstand das Präsidium.
- 20.3 Im Bedarfsfall kann für den Beirat der Übungsleiter*innen, den/ die Schriftwart*in, den/ die Kassenwart*in und die Beisitzer*innen jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.
- 20.4 Die Ämter der Beisitzer können, müssen aber nicht zwingend besetzt werden. Bei Mangel an Kandidaten für einen oder beiden Beisitzer können diese bei der nächsten regulären Wahl gewählt werden. Bis zur nächsten regulären Wahl kann eines oder beide Ämter vom Vorsitzenden kommissarisch an ein geeignetes Vollmitglied vergeben werden.
-

§ 21 Präsidium

- 21.1 Das Präsidium wird vom Vorstand und dem Beirat gebildet.
- 21.2 Das Präsidium muss aus mindestens fünf verschiedenen Personen bestehen. Die Ausübung von mehreren Ämtern ist nicht möglich.
- 21.3 Mindestens eines (1) der fünf bis sieben (5-7) Präsidiumsmitglieder muss gleichzeitig Mitglied der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, Kreisverband Würzburg sein.*
-

§ 22 Zuständigkeiten des Präsidiums

- 22.1 Dem Präsidium obliegt die Durchführung der ihm von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- 22.2 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Änderung und Ergänzung der Vereinsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
 - g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis einschl. 1.500,00 €; h) Beschlussfassung über Aufnahme und Tätigkeitsbereiche von Unterabteilungen im Verein;
 - i) Wahl von Abteilungsleitern für die jeweiligen Unterabteilungen;
-

§ 23 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- 23.1 Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 23.2 Das Verfahren der Wahlen ist in der Vereinsordnung (Wahlordnung) geregelt.
- 23.3 Zum Vorstands- sowie Beiratsmitglied ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 23.4 Die Amtsdauer der Vorstands- und der Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- 23.5 Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlungen ergeben.
- 23.6 Der Vorstand sowie der Beirat bleibt bis zur Neuwahl und anschließender Ernennung seiner Nachfolger*innen im Amt. Der Zeitpunkt der Neuwahlen bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den / die jeweilige*n Amtsnachfolger*innen.
- 23.7 Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist der Vorsitzende berechtigt diese Position mit einem geeigneten ordentlichen Mitglied aus dem Verein kommissarisch zu besetzen. Präsidiumsmitglieder, die auf diesem Wege in ihr Amt erhoben werden, begleiten diese Funktion bis zur nächsten Amtsperiode.
- 23.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
-

§ 24 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- 24.1 Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- 24.2 Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 24.3 Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 24.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 24.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 24.6 Die Vorstandsmitglieder können innerhalb ihrer satzungsmäßigen Befugnisse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen beschließen, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Beschluss widerspricht.
- 24.7 Die Beschlüsse des Präsidiums müssen von dem / der Schriftführer oder seinem/ ihrer Stellvertreter*in einem schriftlichen Protokoll dokumentiert werden. Das schriftliche Protokoll muss innerhalb von zwei
-

Wochen nach dem Sitzungstermin erstellt und von dem / der 1. Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter und dem/ der Schriftführer*in unterzeichnet werden. Das Protokoll ist nach der Unterzeichnung durch die Vorgenannten unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach dem Sitzungstermin den anderen Mitgliedern des Präsidiums und der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg vorzulegen*. Die Vorlage kann per Telefax oder als PDF-Datei per E-Mail erfolgen. Auf Verlangen muss das schriftliche Protokoll vorgelegt werden. Der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* steht in allen Belangen gegen die Beschlüsse des Präsidiums ein Vetorecht zu. Das Vetorecht muss durch die Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* schriftlich (auch per Telefax oder als PDF-Datei per E-Mail möglich) innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage des Protokolls gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geltend gemacht werden. Bei wirksamer Ausübung des Vetorechts durch die Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg* ist der betroffene Beschluss des Präsidiums ungültig. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Äußerung der Fachdienstleitung der *Bereitschaft Rettungshunde des BRK, KV Würzburg*, gilt die Zustimmung als erteilt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Schlichter

- 25.1 Es kann eine fachlich geeignete Person (auch Nichtmitglied) als Schlichter*in gewählt werden.
 - 25.2 Der Schlichter wird in einer Mitgliederversammlung gewählt.
 - 25.3 Das Amt des / der Schlichter*in kann nicht von einem Mitglied des Präsidiums ausgeübt werden.
 - 25.4 Die Amtsdauer des/ der Schlichter*in beträgt 4 Jahre.
 - 25.5 Der/ die Schlichter*in berät die Vorstände und Mitglieder des Vereins in allen rechtlichen Vereinsangelegenheiten.
 - 25.6 Der Schlichter soll auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hinwirken und Streitigkeiten schlichten.
-

§ 26 Ämter und Haftung

- 26.1 Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- 26.2 Für Schäden gegenüber Dritten, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 27 Satzungs- und Ordnungsänderungen

Satzung

- 27.1 Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 27.2 Zur Abstimmung über Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte (1 / 2) der im Verein stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder nötig.
- 27.3 Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel (3 / 4) der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- 27.4 Zur Änderung des Vereinszweckes sind mindestens vier Fünftel (4 / 5) der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig.
- 27.5 Satzungsänderungen sind erst mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.

Vereinsordnung

- 27.6 Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder zur Abstimmung dieses Beschlusses anwesend sind.
 - 27.7 Änderungen und Ergänzungen der Vereinsordnung werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - 27.8 Änderungen treten erst mit der Eintragung in die Vereinsordnung in Kraft.
-

§ 28 Auflösung des Vereines

- 28.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 28.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel (2 / 3) der im Verein stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder nötig.
- 28.3 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel (3 / 4) der gültigen Stimmen der anwesenden Ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.
- 28.4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 28.5 Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an das „Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Würzburg, Zeppelinstraße 3, 97074 Würzburg“, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der „BRK-Rettungshundestaffel Würzburg“ verwenden darf.
-

§ 29 Datenschutz

- 29.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hundesportverband Rhein Main (HSVRM) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
- Name,
 - Adresse,
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 29.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 29.3 Als Mitglied des HSVRM ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den HSVRM zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des HSVRM.

- 29.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträger*innen, Übungsleiter*innen und Wettkampfrichter*innen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 29.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 29.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende
-

Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 29.7 Jedes Mitglied, alle Funktionsträger*innen, Übungsleiter*innen und Wettkampfrichter*innen haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 29.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 29.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 30 Schlussbestimmungen und Unterzeichnung

- 30.1 Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 24.03.2019 beschlossen worden.
- 30.2 Die amtierende 1. Vorsitzende, der amtierende stellvertretende Vorsitzende des „Hundesport- und Spaß-Vereins Bunte Hunde e.V.“ zeichnen wie folgt:

Vor- und Zuname,	Straße, Hs.Nr.,	PLZ, Wohnort	Unterschrift
------------------	-----------------	--------------	--------------

1. Vorsitzende:

Janina Bambach, Dahlienstr. 3, 97277 Neubrunn,

stellvertretender Vorsitzender:

Paul Lehner, Dahlienstr. 3, 97277 Neubrunn,

Neubrunn, 24.04.2019